

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die von der HEUBECK AG mit dem jeweiligen Vertragspartner eingegangen werden. Bei den von der HEUBECK AG im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen handelt es sich entweder nur um Dienstleistungen, nur um Werkleistungen oder um Dienst- und Werkleistungen.

Die HEUBECK AG erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Mathematische Bewertungen
- Analysen, Prüfungen und Beratungen in allen Fragen der Altersvorsorge

Des Weiteren erbringt die HEUBECK AG insbesondere folgende Werkleistungen:

- Versicherungsmathematische Gutachten für die Deutsche Handels- und Steuerbilanz sowie nach internationalen Bewertungsgrundsätzen
- Versicherungsmathematische Gutachten über die Beitragsbemessungsgrundlage zur Festsetzung des Invalidenversicherungsbeitrages durch den PSV aG
- Rentenberechnungen im Einzelfall

Die vorstehende Aufzählung von Dienst- und Werkleistungen ist beispielhaft. Im Rahmen des Vertrages können weitere/andere Dienst- und/oder Werkleistungen erbracht werden.

Sofern Unklarheiten hinsichtlich der Einordnung als Dienstleistung bzw. Werkleistung bezüglich der von der HEUBECK AG im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen besteht, so sind diese im Zweifelsfall als Dienstleistungen zu qualifizieren.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Schriftlich mit dem jeweiligen Vertragspartner vereinbarte Vertragsbedingungen, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben Vorrang.

§ 2 - Auftragserteilung

1. Mit Beauftragung erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
2. Die HEUBECK AG ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, auf elektronischem Wege oder durch Ausführung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden.

§ 3 - Gewährleistung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen für die Gewährleistung gelten nur für die von der HEUBECK AG erbrachten Werkleistungen im Sinne des § 1 Nr. 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Die HEUBECK AG leistet für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
3. Sofern die HEUBECK AG die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung des § 4 statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Sofern die HEUBECK AG die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die HEUBECK AG nicht.
6. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 5 Jahren ab Entstehung. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels schriftlich geltend gemacht werden.
7. Offensichtliche Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel können jederzeit von der HEUBECK AG auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Werk- oder Dienstleistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die HEUBECK AG, diese Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der HEUBECK AG tunlichst vorher zu hören.

§ 4 - Haftung

1. Die Haftung der HEUBECK AG und deren Mitarbeiter ist bei einem leicht fahrlässig verursachten Schadensfall hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
2. Eine Haftung der HEUBECK AG für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten besteht nicht.

§ 5 - Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

1. Die HEUBECK AG ist nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Datenschutzgesetzes verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

.. / 2

Die Schweigepflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der HEUBECK AG. Die HEUBECK AG sichert zu, dass die bei der Verarbeitung der durch den Auftraggeber anvertrauten Daten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Die HEUBECK AG wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

2. Die HEUBECK AG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
3. Die HEUBECK AG ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 6 - Vergütung

1. Die HEUBECK AG hat neben ihren Rechnungsforderungen Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen, es sei denn, bei dem rückständigen Teil handelt es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Vergütung.

2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der HEUBECK AG auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 - Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. Die HEUBECK AG bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung ihres Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsdauern auf.
2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die HEUBECK AG auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der HEUBECK AG und ihren Auftraggebern und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift besitzen.

Die HEUBECK AG kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 8 - Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst die HEUBECK AG die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene Auskünfte nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündliche Auskünfte und Auskünfte per E-Mail sind dementsprechend nicht verbindlich.

§ 9 - Schutz des geistigen Eigentums der HEUBECK AG

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der HEUBECK AG erbrachten Leistungen, insbesondere Gutachten und Berichte nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
2. Die Weitergabe von Leistungen im Sinne der vorstehenden Nr. 1 an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der HEUBECK AG.
3. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen die aus Nr. 2 resultierenden Verpflichtungen berechtigt die HEUBECK AG zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 10 - Unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der HEUBECK AG angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Mitwirkung, so ist die HEUBECK AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sie dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat.
2. Unberührt bleibt der Anspruch der HEUBECK AG auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die HEUBECK AG von dem zuvor bezeichneten Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch macht.

§ 11 - Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Geschäftssitz der HEUBECK AG.

Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Ort des Geschäftssitzes der HEUBECK AG.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Köln, den 15. Oktober 2012